Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O.

Nr. 42. Ausgegeben Mittwoch den 19. Oktober 1910.

Inhalt:

Zentralbehörden: Luftgasanlagen S. 301.

Regierungspräsident: Kollektenpläne S. 303. — Wetternachrichtendienst S. 303. — Schauämter f. Hengste S. 303. — Geheimmittel S. 303. — Weinkontrolleure S. 303. — Verkaufszeit in Müncheberg S. 305. — Barbier- 2c. Innung Sorau S. 305. — Versicherungs-Mathematiker S. 305. — Konsul f. Mexiko S. 305. — Kreisschulinspektionen Landsberg/Cüstrin S. 305. — Statut der Klein-Leiner-Fließ-Entwässerungs-Genossenschaft S. 305.

Andere Behörden: Maul- und Klauenseuche S. 310.

Personalnachrichten: S. 310. — **Lehrerstellen**: S. 310.

Nichtamtliches: Marktaufhebung in Frankfurt a. O. S. 310. — Holzverkauf in Reetz S. 310. — Pferdeverkauf S. 310.

Zentralbehörden.

655. Luftgasanlagen.

a) Die auf Grund des Erlasses vom 2. Oktober 1909 — III. 7725 — erstatteten Berichte haben mir Anlaß gegeben, dem Entwurf von Grundsätzen für die Errichtung von Luftgasanlagen nach erneuter gutachtlicher Aeußerung der Königlichen Technischen Deputation für Gewerbe die nachstehende Fassung zu geben. Von dem Erlasse von Polizeiverordnungen wird abgesehen werden können. Zur Durchführung der Vorschriften ist vielmehr im einzelnen Falle der Weg der polizeilichen Verfügung zu wählen. Diese wird, wenn es sich in erster Linie um den Schutz gewerblicher Arbeiter handelt, auf Grund der §§ 120a ff. der Gewerbeordnung, im übrigen auf Grund des § 10 II 17 ALR. zu erlassen sein. Außerdem wollen Sie die Fabriken, die sich mit der Herstellung von Luftgasanlagen befassen, tunlichst bald in geeigneter Weise, z. B. durch einen Gewerbeaufsichtsbeamten, mit den Vorschriften bekannt machen lassen, damit Abweichungen und die Notwendigkeit polizeilicher Verfügungen möglichst vermieden werden.

Wie die Ueberschrift erkennen läßt, sollen die Grundsätze in erster Linie bei der Errichtung neuer Anlagen angewendet werden. Auch dabei kann jedoch nach Lage des Einzelfalls von den Grundsätzen abgewichen werden, wenn den sicherheitspolizeilichen Gesichtspunkten in anderer Weise hinreichend Rechnung getragen wird. Allerdings ist Wert darauf zu legen, daß Abweichungen von den Vorschriften unter Ziffer 3, 4b und 8 nicht geduldet werden.

Bei bestehenden Anlagen ist von Fall zu Fall unter Berücksichtigung der aufgestellten Grundsätze zu erwägen, welchen Anforderungen in Rücksicht auf die Sicherheit der durch die Anlage bedrohten Personen zu genügen ist. Im allgemeinen sind dabei die Bestimmungen des § 120d Absatz 3 der Gewerbeordnung zur Richtschnur zu nehmen.

Wegen Benachrichtigung von Fabriken in anderen Bundesstaaten habe ich die Vermittlung des Herrn Reichskanzlers in Anspruch genommen.

Sollten die Erfahrungen ergeben, daß die Durchführung der Grundsätze ohne Zwang, insbesondere ohne polizeiliche Meldepflicht, soweit diese nicht schon auf Grund der Polizeiverordnung über den Verkehr mit Mineralölen vorliegt, nur in unzureichender Weise möglich ist, so wird es sich nicht vermeiden lassen, die Meldepflicht für Verkäufer und Käufer von Luftgasanlagen allgemein auf dem Verordnungsweg einzuführen. In solchen Fällen ersuche ich, mir einen Abdruck der Polizeiverordnung zu übersenden.

Berlin W. 66, den 21. September 1910.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

(I Bg 3828.)

b)

Grundsätze

für die Aufstellung, Beschaffenheit und den Betrieb neu zu errichtender Luftgasanlagen.

1. Unter Luftgasanlagen im Sinne dieser Grundsätze werden Anlagen verstanden, in welchen ein (für Leucht-, Kraft- oder Heizzwecke verwendbares) Gemenge von Luft mit Dämpfen von Kohlenwasserstoffen hergestellt oder aufgespeichert wird.

2. Luftgasanlagen sind in besonderen Räumen aufzustellen, die zu anderen Zwecken nicht benutzt werden dürfen.

3. Luftgasanlagen, deren Gaserzeuger zusammen mehr als 30 Liter der zu vergasenden Flüssigkeit fassen, dürfen nicht mit Wohn- oder Arbeitsräumen unter einem Dache errichtet werden.

4. Räume, in denen Luftgasanlagen aufgestellt werden sollen, müssen folgenden Anforderungen entsprechen:

a) Die Räume müssen so groß sein, daß die Apparate in allen Teilen leicht zugänglich sind.

b) Der Fußboden muß aus glatten, nicht brennbaren, den Kohlenwasserstoff nicht aufsaugenden und leicht zu reinigenden Stoffen hergestellt werden; er darf an der Zugangstür nicht tiefer als das umgebende Erdreich liegen.

c) Die Wände und Decken müssen feuersicher*) und dicht hergestellt werden. Durchbrechungsstellen nach Nebenräumen für Heizungen (vergl. Ziffer 4f), Transmissionen (vergl. Ziffer 5), Rohrleitungen (vergl. Ziffern 6 und 7), Gangwerksseile usw. sind sicher abzudichten.

d) Türen müssen nach außen aufschlagen und dürfen nicht in Räume führen, in welchen sich Feuer oder offenes Licht befindet. Mindestens eine Tür muß unmittelbar ins Freie führen. Verbindungstüren müssen feuersicher oder beiderseits mit Blech beschlagen sein.

e) Die Räume müssen genügendes Tageslicht haben, um in ihnen alle erforderlichen Arbeiten bei Tage ohne künstliche Beleuchtung vornehmen zu können. Apparatenräume, bei denen nach ihrer Zweckbestimmung von vornherein anzunehmen ist, daß eine Bedienung der Apparate, wenn auch nur gelegentlich, in der Dunkelheit erforderlich wird, müssen Einrichtungen zur künstlichen Beleuchtung erhalten. Diese darf nur von außen vor gasdichten, nicht zu öffnenden Fenstern aus Drahtglas oder Glassteinen durch geschlossene haltbare Laternen erfolgen. Wird in letzteren Luftgas benutzt, so muß daneben noch für eine andere, jederzeit betriebsfähige Beleuchtungsart in diesen Laternen gesorgt werden.

f) Die Apparate und Rohrleitungen müssen gegen Einfrieren gesichert werden. Eine etwa erforderliche Heizung des Raumes oder des Apparats darf nur durch Dampf oder Wasser oder in solcher Art erfolgen, daß der Zutritt von den im Apparatenraum etwa entstehenden Kohlenwasserstoffdämpfen zu offenem Feuer oder hoch erhitzten Gegenständen ausgeschlossen ist. Zwischen dem Apparatenraum und einer Feuerstelle darf keine Verbindung vorhanden sein.

g) Die Räume müssen sich dauernd gut lüften lassen. Im Gaserzeugungsraum sind Einrichtungen zu treffen, die sowohl am Boden wie an der Decke ein ungehindertes Abfließen von Kohlenwasserstoffdämpfen in die freie Luft dauernd oder in kürzester Zeit gestatten. Das Abfließen in Kanäle ist sicher zu verhindern und die Ableitung in Kamine nur gestattet, wenn diese keinen anderen Zwecken dienen. Die Luft für den Betrieb des Vergasers ist dicht über dem Boden zu entnehmen.

5. Heißluft- und Verbrennungsmotoren dürfen in dem Gaserzeugungsraum nicht aufgestellt werden. Elektromotoren nur insoweit, als sie den Vorschriften des Verbandes deutscher Elektrotechniker für Motoren entsprechen, die in Schlagwettergruben laufen sollen. Ein- und Ausschalter, Sicherungen, Kontakte und ähnliche elektrische Apparate, die Funken bilden können, dürfen nur außerhalb des Gaserzeugungsraums untergebracht werden.

6. Der Brennstoffbehälter am Apparat muß mit einem Flüssigkeitsanzeiger versehen sein. Die Größe des Brennstoffbehälters ist so zu wählen, daß er bei geordnetem Betrieb während der Dunkelheit nicht gefüllt zu werden braucht. Seine Füllung darf in der Regel nur mittels geschlossener Rohrleitung von tiefer liegenden Behältern aus erfolgen, die in besonderen Vorratsräumen lagern. Seine Höchstfüllung ist durch eine Rücklaufleitung zu sichern. Bei Apparaten, deren Gaserzeuger höchstens 2 Liter Flüssigkeit fassen, ist die Füllung auch mit geeigneten, zu dem Zwecke konstruierten gasdichten Gefäßen, die erst nach Verschraubung mit dem Apparat geöffnet werden, zu gestatten.

7. Die Apparate müssen mit einer Sicherheitsvorrichtung gegen Ueberfüllung des Gasbehälters versehen sein, die so beschaffen ist, daß auch bei gefülltem Gasbehälter durch den Weiterbetrieb des Apparats kein Gas in die Räume gelangen kann.

8. Eine Erwärmung der in der Luftgasanlage enthaltenen Kohlenwasserstoffe darf nicht durch Feuer oder durch Heizflammen erfolgen.

9. Es sind Vorkehrungen zu treffen, die das Zurückschlagen der Flamme von den Verwendungsstellen des Gases bis zum Apparat verhindern.

10. Das Betreten der Räume mit Licht oder glühenden Körpern (z. B. brennenden Pfeifen, Zigarren u. dergl.) und das Anzünden von Streichhölzern oder Leuchtflammen in ihnen ist zu verbieten. Die Anbringung und Benutzung von Kontrollflammen innerhalb der Räume ist verboten. Unbefugten ist das Betreten nicht zu gestatten. Diese Vorschriften sind an der Außenseite der Türen durch einen in die Augen fallenden, deutlich lesbaren Anschlag bekannt zu geben.

11. Werden die Räume zum Zwecke der Reinigung des Apparats oder der Leitungen, zur Untersuchung von eingetretenen Betriebsstörungen oder zur Vornahme von Reparaturen so betreten, so muß zuerst eine gute Lüftung vorgenommen werden. Reparaturen an den Apparaten dürfen erst nach Entleerung und gründlicher Reinigung und Durchlüftung derselben ausgeführt werden.

12. Rückstände, welche sich bei der Reinigung der Apparate vorfinden, nicht mehr brauchbare Kondensate aus den Leitungen oder Apparaten oder sonstige Abfälle, welche mit Kohlenwasserstoffen getränkt sind,

*) Ueber den Begriff „feuersicher" siehe Polizeiliche Anforderungen an Waren- und Geschäftshäuser (Warenhausbestimmungen), Min.-Blatt der Handels- und Gewerbeverwaltung 1907, S. 396 Ziffer 48, sowie Grundsätze für die Ueberwachung der Betriebe zur Herstellung von Zelluloidwaren (a. a. O. 1910, S. 184).

dürfen nicht in Kanäle, Aborte, Dunggruben oder dergl. gebracht, sie müssen vielmehr abgefahren oder, unter Beobachtung aller Vorsichtsmaßregeln gegen Feuersgefahr, verbrannt werden.

13. In dem Apparatenraum ist stets eine hinreichende Menge Sand zur Löschung und Ueberdeckung auslaufender Kohlenwasserstoffe vorrätig zu halten.

14. Auf die Lagerung der Vorräte finden die Vorschriften der Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit Mineralölen, Anwendung.

15. Der Käufer einer Luftgasanlage hat sich von dem Verkäufer eine genaue Zeichnung und Beschreibung der Anlage sowie eine Anweisung über deren Behandlung aushändigen zu lassen, in welcher namentlich auch Verhaltungsmaßregeln für den Fall des Einfrierens der Apparate, für den Fall des Eintretens sonstiger Betriebsstörungen, ferner auch Vorschriften für die Inbetriebsetzung und Außerbetriebsetzung sowie für die Reparaturen, Reinigung und Durchlüftung der Apparate gegeben werden.

16. Die Bedienung der Anlage darf nur durch zuverlässige, mit der Einrichtung vertraute Personen erfolgen.

17. Eine Abschrift dieser Grundsätze sowie die von dem Verkäufer gelieferte Anweisung muß in jedem Raume dauernd gut sichtbar aufgehängt sein und in gut lesbarem Zustand erhalten werden.

Regierungspräsident.

(Regierung.)

656. Kollektenpläne.

Den Herren **Landräten** und **Oberbürgermeistern** werden die Kollektenpläne für 1911 zugehen. Ich ersuche dafür zu sorgen, daß die Pläne nebst den Allgemeinen Bestimmungen noch in diesem Jahre durch die zu amtlichen Bekanntmachungen benutzten Blätter veröffentlicht werden. Von dem Druckstück sind an jedes Pfarramt ein Stück und an die Kollektenordnungsstelle in Berlin zwei Stück zu senden.

Frankfurt a. O., den 17. Oktober 1910.

I B. 2899. Der Regierungspräsident.

657. Wetternachrichtendienst.

Der telegraphische Wettervorhersagedienst ist mit dem 30. September geschlossen worden, so daß vom 1. Oktober ab der öffentliche Anschlag der Wettervorhersage an allen Telegraphenanstalten aufgehört hat.

Die Wetterdienststellen werden jedoch wie früher auch während des Winters auf Grund des ihnen täglich zugehenden umfangreichen Nachrichtenmaterials Wettervorhersagen fortlaufend aufstellen und Wetterkarten anfertigen. Wegen der Ausgabe und Bestellung dieser Vorhersagen sowie der Wetterkarten nehme ich auf meine Verfügung vom 27. September 1908 — I Bg 5548 — Bezug.

Die Herren **Landräte** und **Oberbürgermeister** der Stadtkreise ersuche ich, für weitere Veröffentlichung zu sorgen.

Frankfurt a. O., den 15. Oktober 1910.

I Bg. 3852. Der Regierungspräsident.

658. Schauämter für Hengste.

Der Herr Landwirtschaftsminister hat den Major Freiherrn von Wackerbarth zu Linderode zum zweiten Stellvertreter des Gestütsdirigenten in den Schauämtern zur Körung der Privathengste (§ 4 Abs. 2 der Polizeiverordnung über die Körung der Privathengste vom 13. Juli 1901) ernannt.

Die Herren **Landräte** setze ich hiervon in Kenntnis.

Frankfurt a. O., den 14. Oktober 1910.

I Bg. 3878. Der Regierungspräsident.

659. Geheimmittel.

Die Firma M. A. Winter Co. in Washington sucht in Deuschland immer noch zahlreiche Agenten, um für das von ihr vertriebene Heilmittel „Natürlicher Gesundheitshersteller" den Absatz im Reichsgebiet zu erweitern. Der Vertrieb dieses Mittels erfolgt unter ausdrücklich angegebener Umgehung der Apotheken ausschließlich durch Agenten, obwohl es eine den Apotheken vorbehaltene Zubereitung darstellt, die als Heilmittel außerhalb der Apotheken nicht feilgehalten oder verkauft werden darf. Ungeachtet vielfacher behördlicher Warnungen und trotz der Einreihung des Mittels in die Anlage B der Geheimmittelvorschriften, welche die dem Rezeptzwange unterliegenden Mittel enthält, ist der Vertrieb und Absatz fast unverändert geblieben. Der ausschließlich durch Agenten erfolgende Vertrieb des Mittels entzieht sich natürlich leicht der Kontrolle der die Durchführung der Geheimmittelvorschriften überwachenden Organe. Erschwert wird die Kontrolle noch dadurch, daß die Sendungen der Firma als Muster ohne Wert oder in Briefform ohne Hinweis auf die herstellende Firma nach Deutschland verschickt werden.

Da der Vertrieb des Mittels den bestehenden Vorschriften zuwiderläuft und das Mittel im Hinblick auf die ihm zugeschriebenen Eigenschaften als Universalheilmittel als gefährlich für das öffentliche Wohl bezeichnet werden muß, ersuche ich die Herren **Landräte** und **Oberbürgermeister**, die Bevölkerung vor dem Ankauf und dem Gebrauch des Geheimmittels öffentlich zu warnen. Dabei ist anzugeben, in welcher Weise das Mittel vertrieben wird, und darauf hinzuweisen, daß die Agenten sich durch den Vertrieb strafbar machen, weil das Mittel nur auf ärztliche Verordnung in Apotheken abgegeben werden darf.

Frankfurt a. O., den 15. Oktober 1905.

1 A 4638. Der Regierungspräsident.

660. Vorschriften für die Bestellung eines Weinkontrolleurs für die Provinzen Brandenburg und Posen.

1. Für die Provinzen Brandenburg und Posen mit Ausnahme des Landespolizeibezirks Berlin und der dem Weinkontrolleur in Schlesien zugewiesenen Landkreise Crossen, Züllichau-Schwiebus und Bomst wird ein Weinkontrolleur als Sachverständiger im Hauptberuf gemäß § 21 Absatz 2 des Weingesetzes vom 7. April 1909 bestellt, welcher über praktische

Erfahrungen auf dem Gebiete des Weinbaues und Weinhandels sowie über eine gute Probe verfügt und die mit der Beachtung der Vorschriften des Gesetzes betrauten Behörden und Sachverständigen unterstützen soll.

2. Der Weinkontrolleur hat alle Betriebe, in denen Traubenmost, Wein oder weinähnliche Getränke gewerbsmäßig hergestellt, verarbeitet, feilgehalten oder verpackt werden, im Laufe von je 3 Jahren mindestens je einer unvermuteten Kontrolle zu unterziehen. Von diesen regelmäßigen Revisionen werden nicht betroffen:

Schankwirtschaften, in denen nur gelegentlich und ausnahmsweise Wein verabreicht wird, und Flaschenlager in Drogenhandlungen, Apotheken, Krämereien und ähnlichen Geschäften, falls kein Bezug in Fässern stattfindet, und die Flaschen in einem der regelmäßigen Kontrolle unterliegenden Betriebe abgefüllt werden. Sämtliche Betriebe, bei denen Weinbezug in Fässern stattfindet, sind von dem Weinkontrolleur zu kontrollieren.

Im Bezirke der Provinz Posen und der Nahrungsmitteluntersuchungsstelle in Cottbus beschränkt sich die Pflicht des Kontrolleurs zur regelmäßigen Untersuchung auf von den Regierungspräsidenten in Posen, Bromberg und Frankfurt a. O. namhaft zu machende Betriebe.

3. Ein namentliches Verzeichnis der hiernach durch den Kontrolleur zu revidierenden Betriebe mit Angabe des Polizeibezirks, der Lage nach Ort, Straße und Hausnummer und des Inhabers ist von den Regierungspräsidenten zuerst nach dem gegenwärtigen Stande für ihren Bezirk aufzustellen und dem Nahrungsmitteluntersuchungsamt der Landwirtschaftskammer mitzuteilen. Das zuerst aufgestellte Verzeichnis gilt bis 31. März 1913 und wird von da ab von den Regierungspräsidenten alle 3 Jahre nach dem Stande vom 1. Januar des letzten Jahres berichtigt.

4. Die Polizeibehörden werden im Aufsichtswege angehalten, sich zur Weinkontrolle in dem angegebenen Umfange des von der Landwirtschaftskammer der Provinz Brandenburg angestellten Weinkontrolleurs und zur chemischen Untersuchung der von ihm entnommenen Proben der öffentlichen Nahrungsmitteluntersuchungsanstalt der Landwirtschaftskammer der Provinz Brandenburg in Berlin zu bedienen.

5. Der Weinkontrolleur wird von der Landwirtschaftskammer der Provinz Brandenburg bei ihrem öffentlichen Nahrungsmitteluntersuchungsamt in Berlin unter Zustimmung der beiden beteiligten Herren Oberpräsidenten angestellt. Er erhält von der Landwirtschaftskammer:

a) ein Jahresgehalt, dessen nähere Festsetzung einer der Zustimmung der beteiligten Oberpräsidenten unterliegenden vertraglichen Abmachung überlassen bleibt,

b) je 9 Mark Tagesdiäten für die einzelnen Reisetage, von denen höchstens 240 Tage im Jahre angerechnet werden dürfen,

c) den Ersatz der baren notwendigen Reisebeförderungskosten, welche durch planmäßige Rundreisen tunlichst sparsam gestaltet werden müssen.

Ein Reiseplan für das vom 1. April bis zum 31. März reichende Geschäftsjahr ist den beteiligten Herren Oberpräsidenten bis zum 1. März jedes Jahres zur Genehmigung einzuschicken.

6. Sämtliche Strafgelder aus gerichtlich verhängten Bestrafungen gegen die der Kontrolle des Kontrolleurs unterliegenden Betriebe wegen Zuwiderhandlungen gegen das Weingesetz werden nach allgemeiner Genehmigung der Herren Minister dem öffentlichen Nahrungsmitteluntersuchungsamt der Landwirtschaftskammer der Provinz Brandenburg zur Deckung der Kosten des Weinkontrolleurs überwiesen.

7. Nach dem Schluß jedes vom 1. April bis zum 31. März gerechneten Jahres werden die tatsächlich entstandenen vorstehend zu Ziffer 5 angegebenen Kosten nach Prüfung des Nachweises durch die Herren Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg und Posen festgesetzt. Sie werden, soweit sie nicht durch eine von den Herren Ministern in Aussicht gestellte Staatsbeihilfe oder durch die Einnahmen an Strafgeldern (Ziffer 6) gedeckt werden, auf die Träger der unmittelbaren Polizeikosten (Amtsverbände, Königliche Polizeiverwaltungen, Stadtverwaltungen) nach der Zahl der in dem abgelaufenen Rechnungsjahre in ihrem Bezirk von dem Weinkontrolleur revidierten Betriebe verteilt. Der auf den einzelnen Betrieb in jedem Jahre entfallende Jahressatz wird durch beide beteiligten Oberpräsidenten in den Amtsblättern bekannt gemacht.

8. Die Maßnahmen hinsichtlich der chemischen Untersuchung der Weinproben und die polizeilichen Befugnisse zur Ueberwachung der Ausführung des Weingesetzes auch in den kleineren Betrieben werden, abgesehen von der Bestimmung unter Ziffer 4, durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt. Der Untersuchungssatz für die chemische Untersuchung darf 15 Mark für die Probe nicht übersteigen.

Vorstehende Vorschriften werden mit dem Bemerken veröffentlicht, daß ich die Kosten für die Revision jedes Betriebes nach Schluß des Rechnungsjahres im Amtsblatt bekannt machen und die Träger der unmittelbaren Polizeikosten (Städte, Amtsbezirke, Königliche Polizeiverwaltungen) auffordern werde, die auf sie entfallenden Beträge an die Landwirtschaftskammer der Provinz Brandenburg abzuführen.

Potsdam, den 28. September 1910.

O. P. 18435. Der Oberpräsident.

Die **Polizeibehörden** weise ich auf diese Bekanntmachung besonders hin. Die Herren **Landräte und Oberbürgermeister** ersuche ich, die berichtigten Verzeichnisse gemäß Ziffer 3 der Vorschriften bis zum 15. Januar 1913 bestimmt einzureichen.

Frankfurt a. O., den 12. Oktober 1910.

I A 4561. Der Regierungspräsident.

661. Verkaufszeit in Müncheberg.

Nachdem eine größere Zahl von Gewerbetreibenden die Anordnung des Achtuhrladenschlusses für die offenen Verkaufsstellen der sämtlichen Ladengeschäfte während des ganzen Jahres mit Ausnahme der Vorabende von Sonn- und Festtagen in der Stadtgemeinde Müncheberg beantragt hat, wird hiermit bekannt gemacht, daß der Herr Bürgermeister in Müncheberg von mir zum Kommissar behufs Feststellung der gemäß § 139 f Absatz 1 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 erforderlichen Zahl von zwei Dritteln der beteiligten Geschäftsinhaber ernannt worden ist.

Frankfurt a. O., den 10. Oktober 1910.

I Bg. 3862. Der Regierungspräsident.

662. Barbier- 2c. Innung Sorau.

Die getroffene Anordnung wegen Errichtung einer Zwangsinnung für das Barbier- und Friseurgewerbe mit dem Sitze in Sorau N.-L., vom 16. Oktober 1905 (Regierungsamtsblatt S. 257) wird auf Beschluß der Innungsversammlung dahin abgeändert, daß die Innung auf das Perückenmachergewerbe ausgedehnt wird. Die Innung hat fortan den Namen „Barbier-Friseur- und Perückenmacherinnung (Zwangsinnung) zu Sorau N.-L." zu führen. Diese Anordnung erlangt mit dem Inkrafttreten des zu genehmigenden Statutennachtrages Gültigkeit.

Frankfurt a. O., den 13. Oktober 1910.

I Bg. 3929. Der Regierungspräsident.

663. Versicherungs-Mathematiker.

Ich habe den Versicherungs-Mathematiker Dr. Rudolf Ziegel in Berlin-Schöneberg, Goltzstr. 36, als Sachverständigen zur Abgabe von Gutachten über die Lebensfähigkeit von Sterbe-, Kranken-, Pensions- pp. Kassen im Regierungsbezirk Frankfurt a. O. zugelassen.

Frankfurt a. O., den 6. Oktober 1910.

I B. 2665. Der Regierungspräsident.

664. Konsul für Mexiko.

Der bisherige Konsul der vereinigten Staaten von Mexiko Albert Joseph Aloysius Blaschke in Berlin, ist zum Generalkonsul der vereinigten Staaten von Mexiko für die Provinz Brandenburg mit dem Amtssitze in Berlin ernannt worden.

Frankfurt a. O., den 10. Oktober 1910.

I Bg. 3837. Der Regierungspräsident.

665. Kreisschulinspektionen Landsberg Cüstrin.

Die nebenamtlichen Kreisschulinspektionen Landsberg I und Cüstrin sind aufgehoben, ihr Bezirk ist der neugeschaffenen hauptamtlichen Kreisschulinspektion Landsberg a. W. unterstellt worden.

Der Bezirk dieser Kreisschulinspektion umfaßt demgemäß:

1. die evangelischen Schulen der bisherigen Kreisschulinspektion Landsberg a. W. I.,
2. die evangelischen Schulen der bisherigen Kreisschulinspektion Cüstrin,
3. die katholischen Volksschulen in Landsberg a. W. und Cüstrin,
4. das Privatschulwesen in diesen Bezirken.

Mit der Verwaltung der neu errichteten hauptamtlichen Kreisschulinspektion Landsberg a. W. ist der Kreisschulinspektor Koesling mit dem Wohnsitz in Landsberg a. W. beauftragt worden.

Frankfurt a. O., den 14. Oktober 1910.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

666. Statut für die Klein-Leiner-Fließ-Entwässerungs-Genossenschaft in Neuzauche, im Kreise Lübben N.-L.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen usw., verordnen auf Grund der §§ 57 und 65 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, vom 1. April 1879 (Gesetzsamml. S. 297), nach Anhörung der Beteiligten, was folgt:

§ 1.

Die Eigentümer der dem Meliorationsgebiet angehörenden Grundstücke in den Gemarkungen der Gemeinden Briesen, Klein-Leine, Caminchen, Sacrow und Neuzauche sowie des Gutsbezirks Oberspreewald (Sacrower Heide) werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Meliorationsbauwarts Kals in Cottbus vom 15. August 1906 und des dazu gefertigten Nachtrages des Meliorationsbauwarts Adolph vom 7. Januar 1909 durch Entwässerung zu verbessern.

Auf der zum Meliorationsplane gehörenden Karte ist das Meliorationsgebiet mit einer dunkelgrünen Linie begrenzt. In den zugehörigen Verzeichnissen sind die zum Meliorationsgebiete gehörigen Grundstücke nachgewiesen.

Karte und Verzeichnisse werden unter Bezugnahme auf das genehmigte Statut beglaubigt und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt. Beglaubigte Abzeichnung und Abschrift erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und stets auf dem Laufenden zu erhalten.

Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Meliorationspläne vor Beginn ihrer Ausführung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Aenderungen des Meliorationsplanes, welche sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden. Der Beschluß unterliegt der Prüfung des Meliorationsbaubeamten und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vor Erteilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die Veränderung der Anlage betroffen werden.

§ 2.

Die Genossenschaft führt den Namen „Klein-Leiner-Fließ-Verband" und hat ihren Sitz in Neuzauche, Kreis Lübben.

§ 3.

Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen.

Die zur zweckentsprechenden Nutzbarmachung der Melioration für die einzelnen Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau und Besamung von Wiesen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben und dergleichen, bleiben den betreffenden Eigentümern überlassen. Diese sind jedoch gehalten, die im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers bei Vermeidung der gesetzlichen Zwangsmittel (§ 54 des Wassergenossenschaftsgesetzes) zu befolgen.

§ 4.

Außer der Herstellung der im Plane vorgesehenen gemeinschaftlichen Anlagen liegt dem Verbande ob, Binnen-Ent- und -Bewässerungsanlagen im Meliorationsgebiete, die nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nötigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältnis von der Aufsichtsbehörde festgestellt sind, auf Kosten der dabei beteiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§ 5.

Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes anzunehmenden Genossenschaftstechnikers ausgeführt und unterhalten.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßnahmen rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Aenderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit ihm abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die etwaige Vergebung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und hat festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Aenderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Technikern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 6.

Das Verhältnis, nach welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile.

Zur Festsetzung dieses Beitragsverhältnisses wird ein Kataster aufgestellt, in welchem die einzelnen Grundstücke aufgeführt werden. Nach dem Verhältnisse des ihnen aus der Melioration erwachsenden Vorteils werden sie vorbehaltlich der besonderen Bestimmung des Absatz 3, in drei Klassen geteilt, und zwar so, daß ein Hektar der ersten Klasse mit dem einfachen, der zweiten Klasse mit dem zweifachen, der dritten Klasse mit dem dreifachen Beitrage heranzuziehen ist. Der westlich des Weges Klein-Leine-Briesen belegene Teil des Genossenschaftsgebietes bildet für sich eine vierte Klasse, innerhalb deren die Beiträge nach Maßgabe des Flächenraumes verteilt werden und ein Hektar mit einem Zehntel des Beitrages der dritten Klasse (Absatz 2) heranzuziehen ist.

Beitragsfrei sind die im Teilnehmerverzeichnis als solche aufgeführten Grundflächen.

§ 7.

Die Einschätzung in die Klassen 1 bis 3 und die Aufstellung der Beitragsliste für Klasse 4 erfolgt durch zwei vom Vorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers. Bei Meinungsverschiedenheiten gibt dieser den Ausschlag, wenn es sich um Grundstücke des Vorstehers handelt, sein Stellvertreter. Das Genossenschaftskataster ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Abänderungsanträge müssen innerhalb der obigen Frist schriftlich bei dem Vorsteher angebracht werden. Nach Ablauf der Frist hat der Vorsteher die bei ihm eingegangenen Abänderungsanträge der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Diese entscheidet ohne weiteres, so weit die Einwendungen sich nicht gegen die Einschätzung in eine der Klassen 1 bis 3 richten. Die letzteren Einwendungen läßt sie unter Zuziehung der Beschwerdeführer und eines Vertreters des Vorstandes durch die von ihr zu bezeichnenden Sachverständigen untersuchen. Mit dem Ergebnisse der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und der Vertreter

des Vorstandes bekannt gemacht. Sind beide Teile mit dem Gutachten einverstanden, so wird das Kataster demgemäß festgestellt; andernfalls entscheidet die Aufsichtsbehörde. Die bis zur Mitteilung des Ergebnisses der Untersuchung entstandenen Kosten sind in jedem Falle von der Genossenschaft zu tragen. Wird eine Entscheidung erforderlich, so fallen die weiter erwachsenden Kosten dem unterliegenden Teile zur Last.

Sobald das Bedürfnis für eine Nachprüfung des festgestellten oder berichtigten Katasters der Klassen 1 bis 3 vorliegt, kann sie von dem Vorstande beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Verfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften. Jedem Genossen der vierten Klasse steht es zu jeder Zeit frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vorteile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zugute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrags dem wirklichen Vorteile seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem Vorstande anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Diese entscheidet darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung durch Sachverständige, welche sie ernennt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstandsvertreters eine Untersuchung eintreten lassen. Sind beide Teile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrags danach festgestellt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Teil die Kosten.

§ 8.

Im Falle einer Parzellierung sind die Genossenschaftslasten nach dem im Statute vorgeschriebenen Beteiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 9.

Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 10.

Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplan in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach diesem Statut zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtswegs.

§ 11.

Längs der Hauptgräben muß ein Streifen von einem Meter Breite, vom oberen Rande der Böschung an gerechnet, unbeackert bleiben. Dieser Streifen und die Böschungen dürfen nur durch Abmähen, nicht aber als Weide genutzt und müssen von Bäumen, Sträuchern, Hecken und dergleichen freigehalten werden.

Das Durchtreiben des Viehes durch die Gräben und das Tränken daraus ist nur an den vom Vorstande besonders dazu bestimmten Stellen gestattet.

Bei der Räumung müssen die Grabenanlieger den Auswurf, dessen Eigentum ihnen zufällt, aufnehmen und binnen vier Wochen — wenn aber die Räumung vor der Ernte geschieht, binnen vier Wochen nach der Aberntung des Grundstücks — bis auf vier Meter vom Rande der Böschung fortschaffen.

Zuwiderhandlungen unterliegen den gesetzlichen Ordnungsstrafen (§ 54 des Wassergenossenschaftsgesetzes). Außerdem ist der Schaden, der an Genossenschaftsanlagen durch Uebertretung dieser Vorschriften oder sonst durch Absicht oder Fahrlässigkeit entsteht, von dem hierfür haftbaren Genossen unter Beachtung der Weisungen des Vorstehers und bei Vermeidung zwangsweiser Ausführung auf seine Kosten zu beseitigen.

§ 12.

Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je angefangene zehn Mark jährlichen Beitrags eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschienenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschienenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

§ 13.

Der Genossenschaftsvorstand besteht aus

a) einem Vorsteher,

b) einem Stellvertreter des Vorstehers und sieben weiteren Beisitzern.

Die Gemeinden Briesen, Klein-Leine, Caminchen, Sacrow und Neuzauche müssen mindestens durch je ein Mitglied im Vorstande vertreten sein.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche Entschädigung, deren Höhe der Beschlußfassung des Vorstandes unter Leitung des stellvertretenden Vorsitzenden, sowie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde unterliegt.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei stellvertretenden Beisitzern werden von der Generalversammlung auf fünf Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechts befugte Vertreter eines Genossen, welcher im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der stellvertretenden Beisitzer erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Generalversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Erhält im ersten Wahlgang eine Person nicht mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt. Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amte.

§ 14.

Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter sowie zum Ausweis über den Eintritt des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht wie die übrigen Vorstandsmitglieder hat und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlußunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 15.

Soweit nicht im Statut einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstand oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

a) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;

b) über die Unterhaltung der Anlagen sowie über die Wässerung, die Grabenräumung und die Nutzung, Beackerung und Bepflanzung der an die Gräben anstoßenden Grundstücksstreifen, die Heuwerbung, die Hütung auf den Wiesen und dergleichen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;

c) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidieren;

d) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;

e) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;

f) die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;

g) die nach Maßgabe des Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von dreißig Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, sowie Kosten (§§ 7 und 21) zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 16.

Die genossenschaftlichen und die in § 4 Abs. 1 bezeichneten Anlagen werden nach der Fertigstellung in regelmäßige Schau genommen, die jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbste, stattzufinden hat. Der Schautermin wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher anberaumt und auf ortsübliche Weise rechtzeitig bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind dazu einzuladen.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Arbeiten, welche nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen zu lassen. Ueber Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 17.

Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstand auf fünf Jahre gewählt und dessen Entschädigung vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 18.

Zur Bewachung und Bedienung der Wiesen und des Schöpfwerks nimmt der Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes einen Wärter an und stellt dessen Lohn fest.

Kein Eigentümer darf die Schleusen öffnen oder zusetzen oder überhaupt die Entwässerungsanlagen eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer vom Vorsteher festzusetzenden Ordnungsstrafe bis zu dreißig Mark für jeden Uebertretungsfall.

§ 19.

Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
3. die Abänderung des Statuts.

§ 20.

Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebiets aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Wassergenossenschaftsgesetzes) durch den Vorstand, im übrigen aber durch den Vorsteher, und zwar mindestens alle fünf Jahre, zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch das für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmte Blatt und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie oder der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 21.

Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über das Bestehen oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über etwaige, auf besonderen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach dem Statut oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Stelle zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern nicht eine andere Behörde ausschließlich zuständig ist, jedem Teile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, schriftlich bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten dieses Verfahrens sind dem unterliegenden Teile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften des Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 22.

Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen (§ 2) zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Lübben N.-L. aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch dieses Statut vorgeschrieben ist.

§ 23.

Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer dem § 69 des Wassergenossenschaftsgesetzes entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie

auch im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch Vorstandsbeschluß erfolgen. Der Beschluß bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Schönbrunn,
den 21. September 1910.

(L. S.) ggez. Wilhelm R.

Zugleich für den Justizminister.
gez. Frhr. von Schorlemer.

Veröffentlicht.

Frankfurt a. O., den 8. Oktober 1910.

I W. 796. Der Regierungspräsident.

Andere Behörden.

667. In Antonin, Kreis Koschmin, Groß-Tarchaly, Klein-Tarchaly und Laski Abbau, Kreis Adelnau, Zbrudzewo, Lonzek, Dziecmierowo, Robakowo, Binkowo und Friedrichsburg, Kreis Schrimm, Dreibergen und Gastfelde, Kreis Obornik, Grodzisko und Klein-Strzelce, Kreis Gostyn Witaschütz und Wola fürstl., Kreis Jarotschin, Lagiewnik, Karlskrone und Glowno bei Pudewitz, Kreis Posen Ost, Bismarckdorf, Schkudla, Karsy, Zbyki, Goluchow, Sobotka Gut und Gemeinde, sowie Tscherminek, Kreis Pleschen, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Posen, den 10. Oktober 1910.

Der Regierungspräsident.

668. Personalnachrichten.

a) Dem Kgl. Forstmeister Kahle in Dammendorf ist der Titel Forstmeister mit dem Range der Räte vierter Klasse verliehen.

b) Dem Katasterkontrolleur, Steuerinspektor Pastorff, bisher in Züllichau, ist die Verwaltung des Katasteramtes Cottbus, dem Katasterkontrolleur Knaust diejenige des Katasteramtes Züllichau übertragen worden.

c) Im Kammergerichtsbezirk (September). Lg., Ag. = Land-, Amtsgericht, B = Berlin. Ernannt a) zu Forstamtsanwälten: Oberförster Kaul in Wend.-Buchholz, Oberförster Ehrlich in Peitz und Guben, b) zum Amtsanwalt: Bürgermeister Rohde, Lieberose, c) zu Gerichtsschreibern: Aktuar Brose, Ag. in Zehden a. O., Sperl ng, Ag. Fürstenberg a. O. Versetzt: Ag.-Sekr. Stolze v. Ag. Zehden a. Ag. Charlottenburg, Brennecke v. Ag. Fürstenberg a. O. a. Ag. B Mitte, Gerichtsvollz. Grell i. Donrilugk a. Ag. B Mitte. Pensioniert: Landgerichtsassistent, Gerichtssekr. Dabow v. Lg. Landsberg a. W. z. 1. 1. 11.

d) Der bisherige Pfarrer zu Berneuchen Wilhelm August Gottlob Stockmann ist zum Pfarrer der Parochie Tornow, Diözese Landsberg a. W. II, bestellt worden.

Lehrerstellen.

669. Kreis Königsberg Nm.: Altdrewitz L., 1. 1. 1911, Fürstenfelde L., 1. 1. 1911. Kreis Crossen a. Oder: Cossar K. u. L., 1. 11. 1910. Kreis Lebus: Wüste Kunersdorf K., L., 1. 1. 1911. Neumahlisch L., 1. 1. 1911. Kreis Weststernberg: Oetscher K., L., 1. 11. 1910. Kreis Züllichau-Schwiebus: Mühlbock K., L., 1. 4. 11. Kreis Friedeberg: Modderwiese K., L. sofort. Kreis Königsberg Nm.: Warnick Lehrerin sofort.

Bewerbungen sind an die Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, zu richten.

Nichtamtliches.

670. Der auf den 25. d. Mts. hier anberaumt gewesene Viehmarkt ist der ausgebrochenen Viehseuche wegen aufgehoben.

Frankfurt a O., den 13. Okt. 1910. Der Magistrat.

671. In der hiesigen Stadtforst, nahe der flößbaren Drage bei Neuwedell und der Station Cölpin der Eisenbahnstrecke Kallies—Arnswalde, sollen im Wege des schriftlichen Angebots in drei Loosen unter Ausschluß des Stock-, Reisig- und Knüppelholzes (bis 14 cm Zopf) vor dem Einschlage folgende kiefernen Hölzer verkauft werden und zwar:

Loos 1. Jagen 17 f mit ca. 800 fm,
Loos 2. Jagen 17 f mit ca. 330 fm und
Loos 3. Jagen 30 a mit ca. 370 fm.

Für den geschätzten Festmetergehalt wird nicht Gewähr geleistet.

Die Gebote sind für 1 fm der nach erfolgtem Einschlage durch Aufmessung zu ermittelnden Derbholzmasse anzugeben und versiegelt mit der Aufschrift Submissionsgebot auf Jagen 17 f Loos 1, Jagen 17 f Loos 2, bezw. Jagen 30 a Loos 3 an den unterzeichneten Magistrat

bis Sonnabend, den 19. November 1910 vormittags 10 Uhr

mit der ausdrücklichen Erklärung einzusenden, daß der Käufer sich den Verkaufsbedingungen unterwirft.

Dieselben können im hiesigen Bureau eingesehen, auch gegen Erstattung der Druckerkosten von uns bezogen werden.

Der Magistrat behält sich vor, die nach 10 Uhr vorm. eingehenden Gebote bis zum Eröffnungstermin anzunehmen. Letzterer findet am

Sonnabend, den 19. November 1910 vormittags 11 Uhr

in Gegenwart der etwa erschienenen Bieter in unserem Bureau statt.

Reetz, den 10. Oktober 1910. Der Magistrat.

672. Am 21. und 22. Oktober 1910 vormittags von 8 Uhr ab werden auf dem Platze vor der Kaserne in Spandau ca. 80 bezw. 70 ausgemusterte überzählige Dienstpferde öffentlich meistbietend gegen sofortige Bezahlung verkauft.

Brandbg. Train-Bataillon Nr. 3.

Diese Ausgabe umfaßt die Seiten 301—310 (1¼ Bogen).

Verlag: Königliche Regierung zu Frankfurt a. O.
Druck: Königliche Hofbuchdruckerei Trowitzsch u. Sohn zu Frankfurt a. O.